

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**  
HYDRO EXTRUSIONS Niederlande

**INHALTSVERZEICHNIS**

- A. Begriffsbestimmungen
- B. Anwendbarkeit
- C. Angebote und Zustandekommen des Vertrags
- D. Preise, Änderungen, Mehrleistungen
- E. Zahlung
- F. Lieferung und Gefahrenübergang
- G. Reklamationen und Rücksendungen
- H. Erbringen von Dienstleistungen
- I. Höhere Gewalt
- J. Haftung
- K. Garantien
- L. Geistiges Eigentum
- M. Aussetzung und Auflösung
- N. Eigentumsvorbehalt
- O. Anwendbares Recht und Streitigkeiten
- P. Datenschutz

**A. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

**Verkaufsbedingungen:** diese ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN von Hydro.

**Vertrag:** der Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von DIENSTEN zwischen HYDRO und einem VERTRAGSPARTNER.

**Produkte:** alle Sachen, wie auch immer benannt oder bezeichnet, die einem VERTRAGSPARTNER VON HYDRO im Rahmen eines VERTRAGS zu liefern sind.

**Hydro:** die folgenden Hydro-Gesellschaften in den Niederlanden

- Hydro Extrusion Hoogezand B.V.  
Nijverheidsweg 9  
9601 LX Hoogezand  
Kvk-Nr. 02319111
- Hydro Extrusion Drunen B.V.  
Alcoalaan 1  
5151 RW Drunen  
Kvk-Nr. 17205947  
einschließlich ihrer folgenden Niederlassungen:
  - Hydro Pole Products  
Alcoalaan 1 & 12  
5151 RW Drunen sowie
  - Hydro Extrusion Harderwijk  
Industrieweg 15  
3846 BB Harderwijk

**Vertragspartner:** jede natürliche oder juristische Person, mit der HYDRO einen VERTRAG abschließt oder der HYDRO ein Angebot zukommen lässt.

**Dienste:** jede wie auch immer benannte oder bezeichnete von HYDRO für einen VERTRAGSPARTNER aufgrund eines VERTRAGS erbrachte Dienstleistung.

**B. ANWENDBARKEIT**

1. Für alle Angebote und/oder Offerten von HYDRO sowie für alle VERTRÄGE über den Verkauf und die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von DIENSTEN gelten ausschließlich die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN. Der VERTRAGSPARTNER, mit dem einmal auf der Grundlage der VERKAUFSBEDINGUNGEN ein VERTRAG abgeschlossen wurde, stimmt der Anwendbarkeit der VERKAUFSBEDINGUNGEN auf zukünftige und/oder Folgeverträge mit HYDRO zu.
2. Vom VERTRAGSPARTNER verwendete allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen und andere Geschäftsbedingungen, die von den Bedingungen von HYDRO abweichen, werden von HYDRO ausdrücklich zurückgewiesen, sofern sie von HYDRO nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.
3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der VERKAUFSBEDINGUNGEN aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unverbindlich sein, so berührt dies nicht die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der VERKAUFSBEDINGUNGEN bzw. des übrigen Teils der betreffenden Bestimmung.
4. Die VERKAUFSBEDINGUNGEN gelten auch für Dritte, die von HYDRO bei der Durchführung des VERTRAGS eingeschaltet werden.

**C. ANGEBOTE UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS**

1. Alle Preislisten, Offerten und Angebote von HYDRO sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Es ist untersagt, Angebote von HYDRO ohne Zustimmung von HYDRO zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen.
2. VERTRÄGE (sowie deren Änderungen) kommen erst nach und durch schriftliche oder elektronische (Auftrags-)Bestätigung seitens HYDRO oder durch (Beginn der) tatsächliche(n) Durchführung seitens HYDRO zustande.
3. Im Falle von VERTRÄGEN, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot/keine Offerte bzw. keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung als korrekte und vollständige Wiedergabe des VERTRAGS, sofern nicht innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich eine Reklamation erhoben wird.
4. HYDRO hat jederzeit das Recht, Bestellungen und/oder Aufträge abzulehnen oder die Lieferung und/oder Ausführung mit weiteren Bedingungen zu verknüpfen. Im Falle einer Situation im Sinne dieses Artikels hat der VERTRAGSPARTNER keinen Anspruch auf Schadenersatz.
5. Die von oder im Namen von HYDRO bei oder nach Abschluss des VERTRAGS zur Verfügung gestellte Dokumentation, einschließlich (Verarbeitungs-)Empfehlungen, Anweisungen und/oder Anleitungen, ist unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Der VERTRAGSPARTNER trägt dafür Sorge, dass HYDRO rechtzeitig alle Angaben erteilt werden, die einer entsprechenden Mitteilung von HYDRO zufolge benötigt werden oder von denen er wissen sollte, dass sie für die Durchführung des VERTRAGS benötigt werden. Werden die erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, hat HYDRO das Recht, den VERTRAG auszusetzen oder die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung zu stellen. Die Ausführungsfrist beginnt nicht, bevor der VERTRAGSPARTNER HYDRO die erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt hat.
7. Konstruktionen, Entwürfe, Daten und Arbeitsmethoden, die von oder im Namen des VERTRAGSPARTNERS vorgeschlagen werden, gehen auf Rechnung und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS. HYDRO ist nicht für deren Inhalt verantwortlich und haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass HYDRO von falschen und/oder unvollständigen Angaben des VERTRAGSPARTNERS ausgegangen ist.
8. Ist es aus Sicht von HYDRO für eine korrekte Ausführung des erteilten Auftrags notwendig oder wünschenswert, bei der Ausführung des VERTRAGS Dritte einzuschalten, ist HYDRO dazu berechtigt. Die dabei anfallenden Kosten werden dem VERTRAGSPARTNER berechnet. Falls möglich und/oder notwendig, wird HYDRO dies mit dem VERTRAGSPARTNER besprechen. Die Anwendbarkeit von Artikel 407 Absatz 2 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**D. PREISE, ÄNDERUNGEN UND MEHRLEISTUNGEN**

1. Alle im Angebot von HYDRO genannten Preise verstehen sich in Euro (C) und netto, ohne Steuer(n) und/oder Abgaben (wie Umsatzsteuer und Import- und Exportzölle) und Umweltabgaben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und/oder vereinbart.

2. Die Preise beinhalten die Standardverpackung und beziehen sich auf eine einmalige Lieferung, sofern nicht anders vereinbart. Wird auf Wunsch des VERTRAGSPARTNERS eine von der Standardverpackung abweichende Verpackung vereinbart, geht diese abweichende Verpackung auf Kosten und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS. Haben die Parteien vereinbart, dass HYDRO auch die Montage der gelieferten Sachen übernimmt, basieren die Montagepreise auf einer ununterbrochenen Montage, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. HYDRO hat das Recht, den Preis zu erhöhen, sollten sich die kostenbestimmenden Faktoren nach dem Angebot und/oder zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des VERTRAGS und dessen vollständiger Erfüllung erhöhen, und zwar unabhängig von der Vorhersehbarkeit. Zu den kostenbestimmenden Faktoren gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich Kostensteigerungen, die sich aus Erhöhungen oder Änderungen von Löhnen, Unkosten, Steuern, Zöllen, Gebühren, Frachten, Abgaben, Rohstoff- und Energiepreisen sowie aus Wechselkursänderungen, Kostensteigerungen bei Lieferanten und/oder Subunternehmern oder Änderungen der Gesetzgebung ergeben. Die Preiserhöhung gilt für die noch nicht erfüllten Teile des VERTRAGS. Setzt der VERTRAGSPARTNER HYDRO innerhalb von 14 Tagen, nachdem HYDRO ihn über eine der oben beschriebenen Preiserhöhungen informiert hat, schriftlich davon in Kenntnis, damit nicht einverstanden zu sein, hat HYDRO das Recht, den VERTRAG für den noch nicht ausgeführten Teil für aufgelöst zu erklären, ohne dem VERTRAGSPARTNER gegenüber Schadenersatzpflichtig zu sein.
4. HYDRO ist berechtigt, auch ohne Benachrichtigung oder Rücksprache mit dem VERTRAGSPARTNER, aber immer unter Berücksichtigung der Anforderungen der Angemessenheit und Billigkeit, Sachen zu ersetzen und/oder zu ändern oder Mehrleistungen zu erbringen, sollte HYDRO dies für eine gute und fachgerechte Ausführung des VERTRAGS für erforderlich halten oder sollte dies aufgrund neuer oder geänderter (behördlicher) Vorschriften notwendig ist.
5. Vom VERTRAGSPARTNER nach dem Zustandekommen des VERTRAGS gewünschte Änderungen des Auftrags können dazu führen, dass die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist bzw. der Zeitraum für die Erbringung von DIENSTEN überschritten wird. Änderungen am ursprünglichen Auftrag durch oder im Namen des VERTRAGSPARTNERS, die höhere Kosten verursachen, als zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vorhersehbar waren, werden dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt.
6. Alle Änderungen am Auftrag, sei es infolge spezieller Anweisungen des VERTRAGSPARTNERS oder infolge einer Änderung des Entwurfs oder dadurch, dass die gelieferten Daten nicht mit der tatsächlichen Ausführung des Auftrags übereinstimmen, oder durch Abweichungen von vereinbarten Mengen oder festgelegten Leistungen, sind, wenn sie zu Mehrkosten führen, als Mehrleistungen und, wenn sie zu Minderkosten führen, als Minderleistungen zu betrachten. Die Berechnung von Mehrleistungen erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erbringens der Mehrleistungen geltenden preisbestimmenden Faktoren. Die Berechnung von Minderleistungen erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des VERTRAGS geltenden preisbestimmenden Faktoren.
7. Führen die Minderleistungen zu einer unangemessenen verringerten Auslastung der geplanten Produktionskapazität oder zu einem Stillstand der Nutzung der Produktionskapazität, was Kosten und/oder Gewinneinbußen zur Folge hat, gehen diese Kosten zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.
8. HYDRO hat das Recht, erbrachte Mehrleistungen gesondert zu berechnen. Ungeachtet dessen, was an anderer Stelle in diesem Artikel steht, gilt als das als Mehrleistung, was von HYDRO zusätzlich zu den im VERTRAG und/oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen und/oder Leistungen geliefert, montiert und/oder ausgeführt wird.

**E. ZAHLUNG**

1. Zahlungen haben innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. In Ermangelung dessen ist der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist.
2. Wird ein vom VERTRAGSPARTNER geschuldeter Betrag nicht rechtzeitig beglichen, sind auf den (Rechnungs-)Betrag ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung gesetzliche Zinsen zu zahlen.
3. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung einer Forderung vom VERTRAGSPARTNER gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS, ohne dass eine Ankündigung seitens HYDRO erforderlich ist. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 10 % des bzw. der Rechnungsbeträge, mindestens jedoch 1.000,- Euro.
4. HYDRO ist jederzeit berechtigt, vor der Lieferung eine Anzahlung oder Vorauszahlung und/oder Sicherheit vom VERTRAGSPARTNER zu verlangen. HYDRO hat diese Befugnis auch während der Laufzeit des VERTRAGS und in Bezug auf Folgeverträge. Kommt der VERTRAGSPARTNER der Aufforderung zur Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung nicht nach, ist HYDRO berechtigt, den VERTRAG aufzulösen; in diesem Fall ist HYDRO berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Vor der Leistung der geforderten Vorauszahlung und/oder Sicherheit ist der VERTRAGSPARTNER nicht berechtigt, einen Anspruch auf Erfüllung des VERTRAGS geltend zu machen.
5. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, HYDRO unverzüglich über Unrichtigkeiten in den vorgelegten oder angegebenen Zahlungsdaten in Kenntnis zu setzen.
6. Ist der VERTRAGSPARTNER mit einer fälligen Zahlung an HYDRO in Verzug und/oder wird eine Verpflichtung aus dem VERTRAG und/oder diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN vom VERTRAGSPARTNER nicht erfüllt, werden alle Forderungen von HYDRO gegen dem VERTRAGSPARTNER sofort fällig, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, und ist HYDRO ist berechtigt, die (weitere) Erfüllung aller VERTRÄGE mit dem VERTRAGSPARTNER auszusetzen.
7. Zahlungen von oder im Namen des VERTRAGSPARTNERS dienen zuerst der Begleichung der außergerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtskosten, der fälligen Zinsen und dann der ausstehenden Hauptbeträge in der Reihenfolge ihres Alters, ungeachtet anders lautender Anweisungen des VERTRAGSPARTNERS.
8. Ohne die ausdrückliche Zustimmung von HYDRO ist es dem VERTRAGSPARTNER nicht gestattet, seine Zahlungsverpflichtung(en) gegenüber HYDRO auszusetzen, aufzurechnen und/oder mit einer Forderung des VERTRAGSPARTNERS gegen HYDRO aus welchem Grund auch immer zu verrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den VERTRAGSPARTNER gegenüber HYDRO ist ausgeschlossen.
9. HYDRO hat jederzeit das Recht, Forderungen gegen den VERTRAGSPARTNER, ob durchsetzbar oder nicht, mit dem zu verrechnen, was HYDRO dem VERTRAGSPARTNER oder – soweit möglich – mit dem VERTRAGSPARTNER verbundenen Unternehmen schuldet.

**F. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG**

1. Die Lieferung erfolgt „Delivered At Place“ (DAP) an einem im VERTRAG vereinbarten Ort, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. HYDRO bestimmt die Art der Lieferung und des Transports, um die eigenen Lieferverpflichtungen zu erfüllen. Erteilt der VERTRAGSPARTNER besondere Anweisungen in Bezug auf die Lieferung oder den Transport, gehen diese vollständig auf Gefahr des VERTRAGSPARTNERS.
2. Die von HYDRO angegebenen Fristen, innerhalb derer die PRODUKTE geliefert und/oder die DIENSTE erbracht werden, sind stets ungefähre Angaben und stellen für HYDRO keine Leistungsfristen dar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
3. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder nicht rechtzeitiger Erbringung von DIENSTEN gerät HYDRO erst nach schriftlicher Inverzugsetzung in Verzug.
4. Bei Überschreitung von (Liefer-)Leistungsfristen oder bei Verzug nach schriftlicher Inverzugsetzung hat der VERTRAGSPARTNER keinerlei Anspruch auf Schadenersatz und/oder Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem VERTRAG, sondern nur die Wahl, die Erfüllung innerhalb einer vom VERTRAGSPARTNER gesetzten angemessenen Frist zu verlangen oder den VERTRAG in Bezug auf den noch nicht erfüllten Teil aufzulösen. Anders verhält es sich nur bei grober Fahrlässigkeit auf Seiten von HYDRO, die vom VERTRAGSPARTNER nachzuweisen oder zu beweisen ist.

5. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die PRODUKTE innerhalb der im VERTRAG festgelegten Liefer- und/oder Abrufristen abzunehmen. Ist im VERTRAG nur festgelegt, dass der VERTRAGSPARTNER PRODUKTE in einem bestimmten Zeitraum abrufen, und sind in Bezug auf den Abruf keine genaueren Bedingungen festgelegt, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, diese PRODUKTE schrittweise und über diesen Zeitraum verteilt abzunehmen, wobei saisonale Umstände zu berücksichtigen sind. Hat der VERTRAGSPARTNER nach Auffassung von HYDRO diese Verpflichtungen nicht erfüllt, ist HYDRO berechtigt, eine Frist zu setzen, innerhalb derer der VERTRAGSPARTNER verpflichtet ist, die PRODUKTE (bzw. einen Teil davon) abzunehmen.
6. Nimmt der VERTRAGSPARTNER die PRODUKTE nicht rechtzeitig und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ab, befindet sich der VERTRAGSPARTNER von Rechts wegen in Verzug und gehen alle sich daraus ergebenden Folgen zu seinen Lasten, einschließlich eventueller Lagerkosten. Insbesondere hat HYDRO daraufhin das Recht, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
7. HYDRO ist berechtigt, in Teilen zu liefern oder DIENSTE in Abschnitten zu erbringen, die dann von HYDRO separat in Rechnung gestellt werden können. Der VERTRAGSPARTNER ist daraufhin verpflichtet, gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen zu zahlen. Wird ein VERTRAG in mehreren Abschnitten ausgeführt, ist HYDRO berechtigt, die Ausführung der Teile, die zu einem folgenden Abschnitt gehören, bis zur schriftlichen Abnahme des vorherigen Abschnitts durch den VERTRAGSPARTNER auszusetzen.
8. Eine Rücksendung der von HYDRO gelieferten PRODUKTE ist unter keinerlei Umständen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HYDRO zulässig.
9. Im Falle höherer Gewalt sowie im Falle einer Verzögerung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des VERTRAGSPARTNERS oder eines Dritten, unabhängig davon, ob diese ihm zuzurechnen sind oder nicht, wird die Lieferfrist bzw. die Frist für die Erbringung von DIENSTEN mindestens um die Dauer der Verzögerung verlängert.

#### 6. REKLAMATIONEN UND RÜCKSENDUNGEN

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die PRODUKTE unmittelbar bei der Ablieferung zu untersuchen bzw. zu inspizieren. Stellt der VERTRAGSPARTNER dabei sichtbare Fehler oder Mängel fest, hat er diese bei der Ablieferung unverzüglich schriftlich HYDRO zu melden, andernfalls gilt das Gelieferte als abgenommen und erlöschen alle Ansprüche gegenüber HYDRO bezüglich dieser sichtbaren Fehler oder Mängel. Mit der Unterzeichnung des Ladescheins, des Frachtbriefs oder eines ähnlichen Dokuments durch den VERTRAGSPARTNER oder in dessen Namen wird davon ausgegangen, dass der VERTRAGSPARTNER die von HYDRO gelieferten PRODUKTE akzeptiert bzw. abgenommen hat.
2. Reklamationen von nicht sichtbaren Mängeln oder Unzulänglichkeiten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung, vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich bei HYDRO geltend zu machen, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch gegenüber HYDRO bezüglich dieser Mängel oder Unzulänglichkeiten. Reklamationen von Rechnungen von HYDRO sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich einzureichen, andernfalls gilt die Rechnung als korrekt und vollständig und erlischt jeder diesbezügliche Anspruch gegen HYDRO.
3. Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HYDRO angenommen. Alle Gefahren und Kosten, die mit solchen Rücksendungen verbunden sind, gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS, bis die PRODUKTE am ursprünglichen Standort von HYDRO abgeladen sind.
4. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung und/oder in den Mengen, die in der (Extrusions-)Industrie des betreffenden PRODUKTS üblich oder normal sind, stellen keinesfalls einen Reklamationsgrund dar. Unter geringfügigen Abweichungen sind sowohl geringfügige Farbunterschiede oder geringfügige Materialfehler als auch geringfügige Mengenabweichungen zu verstehen, wobei 20 % nach oben und unten gegenüber der vereinbarten Menge als geringfügig gelten.
5. Bei Reklamationen wegen eines Mangels bei der Lieferung durch HYDRO geht eine eventuelle Haftung von HYDRO keinesfalls über eine Ergänzung des Defizits hinaus.
6. Eine Reklamation des Vertragspartners in Bezug auf eine bestimmte Lieferung oder Art der Leistungserbringung setzt weder die (Zahlungs-)Verpflichtung(en) des Vertragspartners in Bezug auf diese und andere Lieferungen und/oder Leistungen aus, noch gibt sie dem Vertragspartner ein Recht auf Verrechnung.

#### H. ERBRINGEN VON DIENSTEN

1. Die Parteien haben die Möglichkeit zu vereinbaren, dass HYDRO auch die Montage der gelieferten Sachen vornimmt. In diesem Fall wird der Preis für die Montagearbeiten im Angebot bzw. im Vertrag gesondert ausgewiesen, wobei eine ununterbrochene Montage, ohne Behinderung durch Arbeiten Dritter, vorausgesetzt wird.
2. Für die Lagerung der von HYDRO gelieferten Sachen und der Montageausrüstung ist HYDRO ein leicht zugänglicher, geeigneter, trockener und sicherer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, HYDRO das notwendige Wasser, elektrische Energie und Anschlüsse für Beleuchtungsanlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Treffen die Parteien Vereinbarungen über die Rücknahme („take-back“) von Sachen, nehmen die Parteien in den Vertrag Regelungen über die aufzustellenden Behälter, die Sortierung und andere relevante Punkte auf.
4. Hält der VERTRAGSPARTNER die getroffenen Vereinbarungen nicht ein, ist HYDRO berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung zu stellen.
5. Für Materialien, die von HYDRO bearbeitet (lackiert oder eloxiert) werden, gilt eine Ausfallrate von 3 %. Führt HYDRO eine Bearbeitung von vom VERTRAGSPARTNER gelieferten Materialien durch, hat der VERTRAGSPARTNER 3 % mehr als die Nennmenge zu liefern.
6. Für die Bearbeitung von Fremdmaterialien mit anderen als den von HYDRO bezogenen Legierungen wird keine Garantie übernommen.
7. Bei der Ausführung der von HYDRO zu erbringenden DIENSTE ist HYDRO an alle einschlägigen und zum Zeitpunkt der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsvorschriften, technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen gebunden und erbringt HYDRO die DIENSTE in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und Bestimmungen.
8. Führt HYDRO und/oder ein von HYDRO beauftragter Dritter Arbeiten am Standort des VERTRAGSPARTNERS oder an einem vom VERTRAGSPARTNER angegebenen Standort durch, sorgt der VERTRAGSPARTNER kostenlos für die von HYDRO oder dem Dritten angemessenerweise benötigten Einrichtungen.

#### I. HÖHERE GEWALT

1. Im Falle höherer Gewalt auf Seiten von HYDRO hat HYDRO das Recht, nach eigener Wahl entweder die Ausführung des VERTRAGS für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen oder den VERTRAG ganz oder teilweise aufzulösen, und zwar ohne gerichtliche Intervention und ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
2. Als höhere Gewalt gilt jeder vom Willen von HYDRO unabhängige Umstand – auch wenn er zum Zeitpunkt des Zustandekommens des VERTRAGS bereits vorhersehbar war –, der die Erfüllung des VERTRAGS dauerhaft oder vorübergehend verhindert oder erschwert, sowie, soweit nicht bereits inbegriffen, Krieg, Überschwemmung, Pandemien, Mangel an Material, Geräten oder Arbeitsmitteln, Ausbleiben von für HYDRO notwendigen Zulieferungen (wie Rohstoffe, Gas(-il), Wasser und Strom), Entzug von Lizenzen, Mangel an Arbeitskräften und andere ähnliche Ereignisse und/oder schwerwiegende Störungen im Betrieb von HYDRO oder eines der Zulieferer von HYDRO. Dies gilt unabhängig davon, ob die Umstände, die die höhere Gewalt verursachen, in den Niederlanden oder in einem anderen Land auftreten.
3. Ist der VERTRAG bei Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise ausgeführt, hat der VERTRAGSPARTNER, falls die infolge der höheren Gewalt noch ausstehende Lieferung um mehr als zwei Monate verzögert wird, das Recht, entweder den bereits gelieferten Teil der PRODUKTE zu behalten und den dafür zu zahlenden Teil des Kaufpreises zu begleichen oder den VERTRAG für den bereits ausgeführten Teil mit der Verpflichtung aufzulösen, den ihm bereits gelieferten Teil auf eigene Rechnung und Gefahr zurückzusenden, falls der VERTRAGSPARTNER nachweisen kann, dass eine effektive Nutzung des bereits gelieferten Teils infolge der ausbleibenden Lieferung des restlichen Teils nicht möglich ist.

#### J. HAFTUNG

1. HYDRO haftet nicht für Schäden, die auf vom oder im Namen des VERTRAGSPARTNERS erteilte unrichtige und/oder unvollständige Angaben zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehler oder Mängel in den HYDRO vom VERTRAGSPARTNER vorgelegten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Mustern, Proben, Formen, Maschinen, Werkzeugen, Hilfsmitteln etc. verursacht werden.
2. HYDRO haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht autorisierte Verwendung der PRODUKTE durch den VERTRAGSPARTNER zurückzuführen sind.
3. Jegliche Haftung von HYDRO erlischt, falls die dem VERTRAGSPARTNER gelieferten PRODUKTE mit anderen Gegenständen vermischt werden, die PRODUKTE verarbeitet wurden oder (anderweitig) nicht mehr identifizierbar sind.
4. Ungeachtet der an anderer Stelle in diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN vereinbarten Haftungsbeschränkungen von HYDRO beschränkt sich die Haftung von HYDRO auf die Reparatur oder den Ersatz der gelieferten PRODUKTE oder auf die erneute Erbringung der DIENSTE. Diese VERKAUFSBEDINGUNGEN bleiben auch nach der erneuten Lieferung in Kraft. HYDRO haftet nicht für indirekte Schäden gleich welcher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, die beispielsweise aus Kosten für den Aus- oder Wiedereinbau oder die erneute Montage der PRODUKTE, direkten oder indirekten Geschäftsschäden, Stagnationsschäden, Bauverzögerungen, Auftragsverlusten, entgangenen Gewinnen und Bearbeitungskosten bestehen.
6. Eine Unzulänglichkeit von HYDRO ist nur im Falle von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln eines leitenden Angestellten zurechenbar.
7. Der VERTRAGSPARTNER stellt HYDRO von allen wie auch immer bezeichneten Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des VERTRAGS durch HYDRO für den VERTRAGSPARTNER stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf die Verletzung von Patent-, Marken- oder Nutzungsrechten, Handelsmodellen und/oder anderen Rechten Dritter.
8. Ist die Haftung von HYDRO in einem bestimmten Fall versichert, beschränkt sich die Haftung von HYDRO auf den von der Versicherung ausgezahlten Betrag.
9. Jegliches Klagerecht, auch wegen Schäden oder wegen der Reparatur oder des Austausches der PRODUKTE und/oder der Lieferung eines fehlenden Teils, verfällt, falls der Mangel, der Fehler oder der Schaden zu spät gemeldet wird, und verjährt in jedem Fall ein Jahr nach der Lieferung, sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben.
10. Güter des VERTRAGSPARTNERS oder Dritter, die sich aufgrund eines VERTRAGS mit dem Vertragspartner im Betrieb oder auf dem Gelände von HYDRO befinden, werden von HYDRO nicht gegen Gefahren versichert. HYDRO übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Schäden an diesen Gütern.

#### K. GARANTIE

1. Gewährt HYDRO Garantie(n) für Material- und/oder Verarbeitungsfehler, bedeutet eine erfolgreiche Inanspruchnahme dieser Garantie(n) lediglich, dass HYDRO nach eigenem Ermessen die betreffenden PRODUKTE repariert oder ersetzt oder den vom VERTRAGSPARTNER gezahlten Preis (teilweise) gegen Rückgabe der gelieferten PRODUKTE erstattet. Eine erfolgreiche Inanspruchnahme der Garantie(n) für erbrachte DIENSTE bedeutet, dass HYDRO nach eigenem Ermessen die mangelhaften DIENSTE nachbessert oder erneut erbringt oder den VERTRAG (teilweise) mit einer (antiligen) Gutschrift auflöst.
2. In Bezug auf Materialien, Sachen, Produkte und/oder DIENSTE, die von Dritten bezogen werden, ist HYDRO nur dann an eine gegebenenfalls vereinbarte Garantie gebunden, wenn und soweit HYDRO von dem betreffenden Dritten Garantie(n) erhalten hat.
3. Eine Garantie besteht nur, falls sich Mängel innerhalb von drei Monaten nach Lieferung bzw. Abschluss der (Montage-)Arbeiten zeigen. Ist im Angebot oder VERTRAG eine andere Frist vereinbart, gilt diese.
4. Eine Ableitung von anderen Ansprüchen als den in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten aus der/den gegebenenfalls von HYDRO gewährten Garantie(n) ist ausgeschlossen, insbesondere der Ersatzanspruch für Schäden, die durch die Verwendung der Produkte entstanden sind.
5. Der Garantieanspruch erlischt bei normalem Verschleiß, wenn sich herausstellt, dass Reparaturen von Dritten durchgeführt wurden, wenn die von HYDRO erlassenen Vorschriften und Richtlinien für Wartung, Gebrauch, Aufstellung, Lagerung usw. nicht beachtet wurden oder wenn es plausibel ist, dass die Mängel durch die Art und Weise, wie der VERTRAGSPARTNER die Sachen behandelt hat, verursacht wurden.
6. Kommt der VERTRAGSPARTNER seinen Verpflichtungen, die ihm aus dem mit HYDRO abgeschlossenen VERTRAG oder aus einem daraus hervorgehenden VERTRAG entstehen, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, erlischt jegliches (Klage-)Recht des VERTRAGSPARTNERS auf die Inanspruchnahme der vereinbarten Garantie(n).

#### L. GEISTIGES EIGENTUM

1. Alle (Informationen in) Angebote(n), Offerten, Entwürfe(n), Schablonen, Gussformen, Modelle(n), Werkzeuge(n), Abbildungen, Software, Zeichnungen etc. und die damit verbundenen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte oder ähnlichen Rechte (einschließlich Urheberrechten, Patentrechten etc.) sowie das Know-how werden und bleiben Eigentum von HYDRO, auch wenn deren Herstellung dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt wurde. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HYDRO ist es dem VERTRAGSPARTNER nicht gestattet, diese ganz oder teilweise zu vervielfältigen, Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen und/oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben.
2. HYDRO garantiert in keinerlei Weise, dass die dem VERTRAGSPARTNER gelieferten PRODUKTE kein geschriebenes oder ungeschriebenes geistiges und/oder gewerbliches Eigentumsrecht Dritter verletzen.
3. Wurde vereinbart, dass der VERTRAGSPARTNER das (ausschließliche) Nutzungsrecht an den von HYDRO dem VERTRAGSPARTNER zur Verfügung gestellten Gussformen, Schablonen, Modellen etc. hat, so endet dieses (ausschließliche) Nutzungsrecht unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Verkaufsbedingungen bei Pfändung, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Insolvenz.

#### M. AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

1. HYDRO hat das Recht, die Ausführung des VERTRAGS ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention und ohne zu irgendeinem Schadenersatz oder einer Garantie verpflichtet zu sein und unbeschadet der weiteren Rechte von HYDRO entweder auszusetzen oder ihn ganz oder teilweise aufzulösen:
  - sollte der VERTRAGSPARTNER eine Verpflichtung, die sich aus dem mit HYDRO geschlossenen VERTRAG oder einem damit verbundenen VERTRAG ergibt, nicht erfüllen;
  - sollte die begründete Befürchtung bestehen, dass der VERTRAGSPARTNER nicht in der Lage ist oder sein wird, seine Verpflichtungen gegenüber HYDRO zu erfüllen;
  - im Falle der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit, der Stilllegung, der Liquidation, der Zwangsverwaltung oder der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Unternehmens des VERTRAGSPARTNERS, einschließlich der Übertragung eines Teils der Forderungen von HYDRO.
2. In jedem der in Absatz 1 genannten Fälle sind alle Forderungen von HYDRO gegenüber dem VERTRAGSPARTNER sofort in vollem Umfang fällig, ist der VERTRAGSPARTNER zur sofortigen Rückgabe der gemieteten und/oder HYDRO gehörenden Sachen verpflichtet und hat HYDRO das Recht, sich Zugang zu den Räumlichkeiten des VERTRAGSPARTNERS zu verschaffen und diese zu betreten, um die betreffenden Sachen in Besitz zu nehmen. Alle Kosten und Schäden, die HYDRO hierdurch entstehen, gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.
3. Sowohl im Fall der Aussetzung als auch der Auflösung des VERTRAGS ist HYDRO berechtigt, die unmittelbare Zahlung der von HYDRO zur Ausführung des VERTRAGS reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffen, Materialien, Teile und anderen Sachen zu verlangen. Im Falle der Auflösung ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, nach Zahlung des vorgenannten Betrags die darin enthaltenen Sachen in Besitz zu nehmen. In Ermangelung dessen ist HYDRO berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS zu lagern oder auf Rechnung des VERTRAGSPARTNERS zu verkaufen.

N. **EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Alle von HYDRO gelieferten PRODUKTE bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von HYDRO aus dem/den mit dem VERTRAGSPARTNER geschlossenen VERTRAG/VERTRÄGEN Eigentum von HYDRO. Zinsen und Kosten sowie Forderungen wegen der Nichterfüllung eines solchen VERTRAGS durch den VERTRAGSPARTNER sind darin inbegriffen. Ferner geht das Eigentum erst dann auf den VERTRAGSPARTNER über, wenn er alle Forderungen von HYDRO aus anderen Lieferungen vollständig beglichen hat. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Lagerkosten geltend zu machen oder diese Kosten mit den von ihm geschuldeten Leistungen zu verrechnen.
2. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, die gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten PRODUKTE gesondert aufzubewahren und deutlich als Eigentum von HYDRO zu kennzeichnen. Kommt der VERTRAGSPARTNER dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass die beim VERTRAGSPARTNER vorhandenen PRODUKTE der von HYDRO zur Verfügung gestellten oder gelieferten Art HYDRO gehören. Der VERTRAGSPARTNER ist ferner verpflichtet, die PRODUKTE für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand, Explosion und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und HYDRO die Policen dieser Versicherung auf erste Aufforderung hin zur Einsichtnahme vorzulegen. Alle Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS gegen den Versicherer der PRODUKTE aufgrund der genannten Versicherungen werden vom VERTRAGSPARTNER bereits beim Zustandekommen des VERTRAGS an HYDRO abgetreten.
3. Werden die von HYDRO unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen Bestandteil einer anderen Sache oder werden sie zu einer anderen Sache umgeformt, wird HYDRO Miteigentümer der anderen Sache im Verhältnis des Anteils des Wertes der von HYDRO Mitteigentümer der anderen Sache an dem der anderen Sache bzw. bleibt HYDRO Eigentümer der gebildeten Sache. Sollte der VERTRAGSPARTNER HYDRO aus irgendeinem Grund Beträge schulden, verpflichtet er sich zur uneingeschränkten Mitwirkung am Erwerb des (vollständigen) Eigentums durch HYDRO und überträgt HYDRO bereits im Voraus das Miteigentum an der anderen Sache bzw. das Eigentum an der gebildeten Sache.
4. Außer im Rahmen seiner normalen Betriebsführung ist der VERTRAGSPARTNER nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden PRODUKTE ganz oder teilweise zu veräußern, zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zu Gunsten Dritter zu belasten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bedingung ist der geschuldete Betrag, unabhängig von den Zahlungsbedingungen, sofort in voller Höhe fällig. Für den Fall einer Weiterveräußerung tritt der VERTRAGSPARTNER bereits beim Zustandekommen des Vertrags alle aus der Weiterveräußerung resultierenden Rechte zur Einziehung des Kaufpreises an HYDRO ab.
5. Für den Fall, dass der VERTRAGSPARTNER seinen Verpflichtungen gegenüber HYDRO nicht nachkommt, wird HYDRO vom VERTRAGSPARTNER unbeschadet der sonstigen Rechte von HYDRO unwiderruflich ermächtigt, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention dessen Betrieb zu betreten und die von HYDRO gelieferten und HYDRO gehörenden Produkte zurückzunehmen.
6. Im Falle einer Pfändung, eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs und der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Treuhänder oder den Insolvenzverwalter unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte von HYDRO hinzuweisen und HYDRO davon in Kenntnis zu setzen.

O. **ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HYDRO und dem VERTRAGSPARTNER gilt niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts und ausländischen Rechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Für die Auslegung der VERKAUFSBEDINGUNGEN ist stets die niederländische Fassung maßgebend.
3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem/den VERTRAG/VERTRÄGEN und/oder diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN ergeben, unterliegen der Zuständigkeit des Gerichts, das in dem Bezirk, in dem die betreffende HYDRO-Niederlassung angesiedelt ist, sachlich und örtlich zuständig ist. HYDRO hat jedoch stets das Recht, den Streitfall dem aufgrund des Geschäftssitzes des VERTRAGSPARTNERS zuständigen Gericht vorzulegen.

P. **DATENSCHUTZ**

1. Personenbezogene Daten des VERTRAGSPARTNERS werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, nationale Datenschutzbestimmungen) und entsprechend der Beschreibung in der Datenschutzrichtlinie von HYDRO verarbeitet. Der Begriff „Personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die E-Mail-Adresse eines Vertragspartners kann zu Marketingzwecken verwendet werden; der Vertragspartner kann dem jederzeit widersprechen. In den Unternehmen der Hydro Group wurden für die Verarbeitung personenbezogener Daten verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules, BCR) implementiert. Weitere Informationen zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung der Hydro Group finden Sie auf der Website: <https://www.hydro.com/nl-NL/privacy/privacyverklaring>.

**Ergänzende Lieferbedingungen**

**der HYDRO EXTRUSION HOOGEZAND B.V. und  
HYDRO EXTRUSION DRUNEN B.V., einschließlich der Niederlassungen  
HYDRO POLE PRODUCTS and HYDRO EXTRUSION HARDERWIJK**

**für Verträge mit Deutschen Käufern/Kunden/Abnehmern**

**zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der**

**HYDRO EXTRUSION HOOGEZAND B.V. und  
HYDRO EXTRUSION DRUNEN B.V., einschließlich der Niederlassungen  
HYDRO POLE PRODUCTS and HYDRO EXTRUSION HARDERWIJK**

**§ 1**

**Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Diese ergänzenden Lieferbedingungen ergänzen bzw. ersetzen die Niederländischen Allgemeinen Lieferbedingungen in Bezug auf den „Eigentumsvorbehalt und Risikoubergang“ und „Anwendbares Recht und Streitigkeiten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HYDRO EXTRUSION HOOGEZAND B.V. und HYDRO EXTRUSION DRUNEN B.V., einschließlich der Niederlassungen HYDRO POLE PRODUCTS and HYDRO EXTRUSION HARDERWIJK, im Folgenden „HYDRO“.
- (2) Für die ergänzenden Lieferbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Die ergänzenden Lieferbedingungen gelten ausschließlich sowie in Verbindung mit den Lieferbedingungen HYDRO; entgegenstehende oder von HYDRO abweichende Bedingungen des Käufers erkennt HYDRO nicht an, es sei denn, HYDRO hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die ergänzenden Lieferbedingungen der HYDRO gelten auch dann, wenn HYDRO in Kenntnis entgegenstehender oder von HYDRO Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers (auch Besteller oder Auftraggeber) die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen HYDRO und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (5) Die ergänzenden Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (= Käufer) im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

**§ 2**

**Eigentumsvorbehaltssicherung**

- (1) HYDRO behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HYDRO berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch HYDRO liegt ein Rücktritt vom Vertrag. HYDRO ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer HYDRO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit HYDRO Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist HYDRO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der HYDRO entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der HYDRO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) der HYDRO Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der HYDRO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. HYDRO verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer gegenüber der HYDRO seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann HYDRO verlangen, dass der Käufer der HYDRO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für HYDRO vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der HYDRO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HYDRO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, der HYDRO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt HYDRO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der HYDRO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für HYDRO.
- (7) Der Käufer tritt der HYDRO auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) HYDRO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der HYDRO Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt HYDRO.

**§ 3**

**Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist der HYDRO-Geschäftssitz Gerichtsstand; HYDRO ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von HYDRO Erfüllungsort.